

Entwurf: Geschäftsordnung

der Deutschen Jugendkraft Barlo 59 in der Fassung vom 21.04.2022

In Ergänzung der Satzung in der Fassung vom 11.04.2013 regelt nachstehende Geschäftsordnung das Vereinsleben der Deutschen Jugendkraft Barlo 59, kurz DJK Barlo 59 e.V. genannt.

Mitgliedschaft:

Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht, Jugendliche sind aber erst mit Eintritt des 18. Lebensjahres stimmberechtigt.

Der Mitgliedsbeitrag staffelt sich gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.04.2022 wie folgt:

Mitglieder bis 21 Jahre:	9,00 € pro Monat
Mitglieder von 22 – 64 Jahre:	12,00 € pro Monat
Mitglieder ab 65 Jahre:	9,00 € pro Monat
Familienbeitrag:	24,00 € pro Monat
Ehrenamtliche:	2,00 € pro Monat

Der Familienbeitrag schließt alle Mitglieder aus einer Familie (Kinder bis 21 Jahre) ein. Den Beitrag für Ehrenamtliche zahlen Schiedsrichter:innen, Übungsleiter:innen, Ehrenmitglieder sowie weitere ehrenamtlich Tätige. Über die Einordnung der Mitglieder in die unterschiedlichen Beitragsarten entscheidet der Vorstand.

Ein Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand ist möglich, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand bleibt. Die Kosten des Mahn- und Eintreibeverfahrens gehen zu Lasten des Mitgliedes.

Eine Streichung von der Mitgliederliste kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitgliedes unbekannt ist sowie bei grob unsportlichem Verhalten und bei grob vereinschädigendem oder unehrenhaften Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe rassistischer oder ausländergefeindlicher Gesinnung.

Vereinsstruktur:

Der Verein gliedert sich in mehrere Abteilungen, welche von Obleuten geführt werden. Sie werden von den Abteilungen vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Obleute sind für ihre Tätigkeit der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

Die Obleute können durch weitere Personen (Beisitzer:innen) unterstützt werden.

Vorstand:

Die Mitglieder des Vorstandes sind unentgeltlich tätig. Die Vorstandsmitglieder können eine Ehrenamtszuschale i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

Der Gesamtvorstand kann nach Bedarf erweitert werden.

Mitgliederversammlung:

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat der Vorstand einzuberufen, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt.

Anträge zur Behandlung auf der Mitgliederversammlung sind 7 Tage vor der Mitgliederversammlung bei dem/der Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter:in schriftlich einzureichen, andernfalls besteht kein Anspruch auf Erörterung bzw. Abstimmung.

Dringlichkeitsanträge sind nur möglich, wenn die Dringlichkeit durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen festgestellt wird.

Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Wenn für einen Posten allerdings nur ein/e Kandidat:in aufgestellt ist oder 2/3 der erschienenen Mitglieder dieses beschließen, kann die Wahl durch Handzeichen durchgeführt werden.

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder als sogenannte virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Die Form ist durch den Vorstand bei der Einladung festzulegen.

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung kann auch schriftlich erfolgen. Hierzu hat der Vorstand die Beschlussvorlagen an die Mitglieder zu senden und diese aufzufordern innerhalb von 21 Tagen ihre Stimme abzugeben. Der Beschluss ist gefasst, wenn sich mindestens 10 % an der Abstimmung beteiligen und der Beschluss die erforderliche Mehrheit erreicht hat. Diese Beschlussfassung kann auch nur einzelne Tagesordnungspunkte betreffen.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist innerhalb von 4 Wochen fertigzustellen. Es muss alle wesentlichen Vorkommnisse und gefassten Beschlüsse enthalten. Das Protokoll ist durch den/die 1. Vorsitzende/n oder seiner/seinem Vertreter:in und dem/der Protokollführer:in zu unterzeichnen.

Die/Der Protokollführer:in wird zu Beginn der Versammlung gewählt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung angefochten werden.

Datenschutz:

Zum Zwecke der Mitgliederverwaltung werden die persönlichen Daten in einer zentralen Datei erfasst und gespeichert. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist.

Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung, welche durch den Vorstand erlassen wird.